

# ZH\_OBERGERICHT UE230060 vom 27. Mai 2024

ZH Obergericht, 2024-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UE230060](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE230060)

FR: ZH\_OBERGERICHT UE230060 du 27 mai 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT UE230060 del 27 maggio 2024

## Erwägungen

### E. 1

Das Areal beim Hallenbad C. \_\_\_\_\_ an der D. \_\_\_\_\_-strasse ... in ... Zürich ist mit einem gerichtlichen (Park-)Verbot belegt (Urk. 12/2/5). Am 24. Dezember 2021 besuchte A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) das Hallenbad (Urk. 2 S. 4). Seinen Personenwagen E. \_\_\_\_\_ [Marke] mit Kennzeichen LU... parkierte er auf dem dafür vorgesehenen Besucherparkplatz Nr. 5 (Urk. 2 S. 4; Urk. 17/4). Dort hinterlegte ein Mitarbeiter der B. \_\_\_\_\_ GmbH (nachfolgend: Beschwerde- gegnerin 1) in der Folge eine Nachricht (Urk. 12/1 S. 1 i. V. m. Urk. 12/2/1), welche aus einem Einzahlungsschein und einer darauf angehefteten, mit "Umtriebsentschädigung" überschriebenen Notiz besteht (Urk. 12/2/1). Sie enthält im Wesentlichen die Informationen, (i) dass am 24. Dezember 2021 um 9:27 Uhr festgestellt worden sei, dass das Fahrzeug des Beschwerdeführers unberechtigt auf dem Parkplatz Nr. 5 stehe, da die Parkzeit abgelaufen sei, (ii) dass die Beschwerdegegnerin 1 deswegen eine Umtriebsentschädigung von Fr. 50.– beim Beschwerdeführer einfordere und (iii) die Androhung einer Strafanzeige (u. a.) bei Zahlungssäumnis (Urk. 12/2/1). Darüber gerieten der Beschwerdeführer und die Beschwerdegegnerin 1 in Streit (Urk. 12/2/1 ff.).

### E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt von 7,7 % zulasten der Beschuldigten."

### E. 3

Die vom Beschwerdeführer mit Verfügung vom 10. März 2023 einverlangte Prozesskaution in der Höhe von Fr. 2'000.– (Urk. 6) ging fristgerecht ein (Urk. 7 f.). Daraufhin forderte die Kammer die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme unter Einsendung ihrer Akten auf. Gleichzeitig übermittelte sie die Eingabe des Beschwerdeführers auch der Beschwerdegegnerin 1 und gab ihr Gelegenheit zur freigestellten Stellungnahme (Urk. 9). Während sich die Beschwerdegegnerin 1 dazu nicht vernehmen liess, nahm die Staatsanwaltschaft fristgerecht am 27. April 2023 Stellung (Urk. 11), wobei sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte und zugleich ihre Akten einreichte (Urk. 12/1–11). Nachdem den Verfahrensbeteiligten im weiteren Verlauf das rechtliche Gehör zu den zusätzlichen Eingaben – zuletzt mit Verfügung vom 28. August 2023 (Urk. 39, Einladung zur freigestellten Äusserung zur Triplik des Beschwerdeführers [Urk. 36]) – erschöpfend gewährt worden war (Urk. 14 ff.), reichte der Beschwerdeführer am 9. Oktober 2023 eine Noveneingabe (Urk. 43) samt Beilagen ein (Urk. 44/1–2), die im Wesentlichen aus dem begründeten erstinstanzlichen Urteil des Bezirksgerichts Zürich im vorerwähnten "Gegenstrafverfahren" betreffend Missachtung des gerichtlichen Verbots besteht (Urk. 44/1). Das Verfahren ist nunmehr spruchreif. Eine Kopie der Eingabe des

Beschwerdeführers vom 9. Oktober 2023 (Urk. 43; Urk. 44/1–2) ist den weiteren Verfahrensbeteiligten zusammen mit diesem Entscheid zuzustellen.

- 4 -

### **E. 3.1**

Soweit es die Nötigung bzw. versuchte Erpressung angeht, stützte die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdegegnerin 1 ein rechtmässiger Anspruch auf die einverlangte Umtriebsentschädigung von Fr. 50.– sowie die daran anschliessenden Bearbeitungsgebühren von Fr. 9.50 für die 1. Mahnung, Fr. 12.50 für die 2. Mahnung und Fr. 84.50 für die Betreibungsandrohung zustünde. Entsprechend verlange sie zusammen mit der grundsätzlich zulässigen Androhung einer Strafanzeige (statt vieler: BGE 120 IV 17 E. 2a = Pra 84 [1995] Nr. 262 sowie bereits BGE 87 IV 13 E. 1) – hier bestehend in der Androhung einer Strafanzeige wegen eines Verstosses gegen das gerichtliche (Park-)Verbot (Urk. 12/2/1) – keine ungerechtfertigte Zuwendung. Bereits in objektiver Hinsicht könne der Beschwerdegegnerin 1 deshalb keine Nötigung bzw. versuchte Erpressung vorgeworfen werden (Urk. 5 S. 2 f.). Da sich aus dem beanzeigten Verhalten ferner keine substantiierten Hinweise ergäben, wonach die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer grundsätzlich in der Handlungsfreiheit habe einschränken wollen, lasse sich auch der subjektive Tatbestand nicht hinreichend begründen (Urk. 5 S. 3 f.). Die Beschwerdegegnerin 1 schloss sich dieser Argumentation in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen an (Urk. 29 S. 3 f.).

### **E. 3.2**

Dagegen wendet der Beschwerdeführer zusammengefasst ein, dass die Beschwerdegegnerin 1 mit der Umtriebsentschädigung in ihrem "Geschäftsmodell - 6 - Parkplatzbewirtschaftung" (Urk. 36 S. 4) wohl auch Kosten für allgemeine Parkplatzüberwachungs- und Sicherungsmassnahmen einverlange, die sich nicht dem fehlbaren Lenker zuordnen liessen. Damit würde die Beschwerdegegnerin 1 aber eine Leistung (mit-)einverlangen und durchzusetzen versuchen, auf die sie zivilrechtlich keinen Anspruch habe. Das wäre tatbestandsmässiges Handeln. Entsprechend bedürfe die Zusammensetzung der "Umtriebsentschädigung" näherer Abklärungen durch die Strafverfolgungsbehörden. Hierzu sei insbesondere auch die Buchhaltung der Beschwerdegegnerin 1 zu durchleuchten (Urk. 2 S. 6 ff.; Urk. 16 S. 3 ff.; Urk. 36 S. 3 ff.).

### **E. 3.3**

Mit Recht verweisen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Beschwerdeführer zur Begründung ihres Standpunktes auf das Urteil des Bundesgerichts 6B\_192/2014 vom 13. November 2014 (Urk. 5 S. 3; Urk. 2 S. 6; Urk. 36 S. 3). Soweit es um "Privatbussen" geht – der Begriff ist zwar eingängig, indes trügerisch und deshalb nur mit Vorsicht zu verwenden (vgl. hierzu RUSCH/KLAUS, Der zugeparkte Parkplatz, in: Jusletter vom 28. September 2015, S. 25 f.) – handelt es sich bei diesem Urteil nach wie vor um den massgeblichen Leitentscheid. In seinen Kernerwägungen hielt das Bundesgericht in einer dem vorliegenden Sachverhalt und Prozess beinahe gleichgelagerten Konstellation fest (Hervorhebungen durch die Kammer): "2.2. (...) Nach der Rechtsprechung ist es grundsätzlich erlaubt, jemandem eine Strafanzeige anzudrohen, wenn diese nicht völlig unbegründet erscheint. Insbesondere darf das Opfer einer Straftat eine Anzeige für den Fall ankündigen, dass seine Schadenersatzansprüche nicht befriedigt werden. Unzulässig ist

die Drohung mit einer Strafanzeige indessen, wenn zwischen dem Straftatbestand, der angezeigt werden soll, und der gestellten Forderung jeder sachliche Zusammenhang fehlt oder wenn mit der Drohung eine ungerechtfertigte Zuwendung zu erlangen versucht wird. (...)

#### **E. 3.4**

Dasselbe gilt im vorliegenden Fall. In seiner Argumentation über die Aufschlüsselung der einverlangten Umtriebsentschädigung (vgl. E. II/3.2) blendet der Beschwerdeführer aus, dass es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um eine (noch zulässige) Pauschale geht. Diese ist einer Überprüfung, wie die einzelnen Komponenten zusammengesetzt sind, gerade entzogen, weil sich die in Betracht fallenden Schadensposten eben gerade nicht mit vernünftigem Aufwand exakt bestimmen lassen. Angesichts der für zulässig erachteten Fr. 52.– erscheint auch die vorliegend verlangte Umtriebsentschädigung mitsamt den Mahngebühren als (noch) angemessen. Einer näheren Überprüfung, wie sie der Beschwerdeführer verlangt, bedarf es nicht. Es ist ferner zulässig, dass Entschädigungsberechtigte "professionell und organisiert" vorgehen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_192/2014 vom 13. November 2014 E. 4.4) und sich hierzu kommerziellen Anbietern bedienen (RUSCH/KLAUS, a. a. O., S. 25 mit Verweis auf die deutsche Rechtsprechung). Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers sind (i) deren Kostenstruktur im Vertragsverhältnis zum ursprünglich Anspruchsberechtigten und (ii) ihr mitunter in der Kritik stehendes Gebaren (vgl. nur Urk. 3/5 f.) unter dem Titel der noch zulässigen Höhe der Umtriebsentschädigung irrelevant.

#### **E. 3.5**

Gleiches gilt im Weiteren für den durch den Beschwerdeführer in seiner Triplik unter dem Titel der Irreführung der Rechtspflege neu vorgebrachten Hinweis auf die Entscheide des Obergerichts des Kantons Zürich SU210040 vom 23. März 2022 sowie UE190129 vom 8. Oktober 2019 (Urk. 36 S. 7 f.) sowie der Wiederholung der darauf fussenden Argumente in der Noveneingabe des Beschwerdeführers vom 9. Oktober 2023 zum (begründeten) Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. August 2023 (Urk. 43 f.). Diese bestehen im Wesentlichen

- 8 - darin, dass auch deshalb kein Anspruch auf eine Umtriebsentschädigung bestehe, weil (i) die vorliegend in Frage stehende Parksituation als öffentliche Strasse zu werten sei, was keinen Raum für privatrechtliche gerichtliche Verbote lasse (Urk. 36 S. 7) und (ii) gerichtliche Verbote nach Art. 258 ZPO ohnehin nicht der Eintreibung bzw. zur Durchsetzung von Parkgebühren dienen und damit auch keine Grundlage für die geltend gemachte Umtriebsentschädigung bilden könnten (Urk. 36 S. 7; Urk. 43 S. 3).

#### **E. 3.6**

Ob die angerufenen Entscheide tatsächlich auf die vorliegende Sachverhaltskonstellation anwendbar sind bzw. gestützt darauf objektiv kein Anspruch auf Umtriebsentschädigung besteht, kann hier offenbleiben. Denn selbst wenn es sich so verhielte, kann der Beschwerdegegnerin 1 in diesem Fall unter dem Titel der Nötigung und Erpressung in subjektiver Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden. Im Zeitpunkt der der Beschwerdegegnerin 1 vorgeworfenen Widerhandlung (24. Dezember 2021) war das Urteil SU210040 vom 23. März 2022 noch nicht publiziert und konnte somit den guten Glauben bzw. das Vertrauen in die Rechtmässigkeit des eigenen Vorgehens der Beschwerdegegnerin 1 nicht entfallen lassen. Gleichsam kann auch das Urteil des

Bezirksgerichts Zürich vom 25. August 2023 (Urk. 44/1) keine die langgeübte Praxis der Beschwerdegegnerin 1 vertrauenszerstörende Grundlage bilden. Auch hier erging das Urteil zeitlich weit nach der vorgeworfenen Widerhandlung. Überdies hatte die Beschwerdegegnerin 1 keine Möglichkeit, es zur Kenntnis zu nehmen, da sie im bezirksgerichtlichen Verfahren nicht Verfahrenspartei war und der Entscheid – soweit ersichtlich – bislang auch nicht anderweitig publiziert ist. Schliesslich vermag auch der Hinweis auf die unter [www.gerichte-zh.ch/entscheide](http://www.gerichte-zh.ch/entscheide) abrufbare Verfügung UE190129 vom 8. Oktober 2019 das Vertrauen in die Rechtmässigkeit des eigenen Vorgehens nicht zu erschüttern, da dies das höchstrichterliche Urteil des Bundesgerichts 6B\_192/2014 vom 13. November 2014 nicht tangiert und die Beschwerdegegnerin 1 im Widerhandlungszeitpunkt entsprechend weiterhin auf die Rechtmässigkeit ihres Handelns vertrauen durfte. Die Strafbarkeit der Erpressung und Nötigung muss nach dem Erwägten vorliegend entfallen, da es in subjektiver Hinsicht an der unrechtmässigen Bereicherungsabsicht (Art. 156 Ziff. 1 StGB) fehlt bzw. es nach der Rechtsprechung an sich nicht unerlaubt ist, eine Forderung einzuverlangen, an

- 9 - welcher der Ansprecher sich in guten Treuen für berechtigt hält (BGE 87 IV 13 E. 1; 69 IV 172 E. 2 f.; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1361/2022 vom 16. März 2023 E. 2.4).

#### **E. 4**

Infolge Neukonstituierung der Kammer per 1. Januar 2024 und einer Ferienabwesenheit wird der vorliegende Entscheid teilweise nicht durch die ursprünglich angekündigte Gerichtsbesetzung gefällt bzw. amten die am Entscheid beteiligten Richter teilweise in anderer Funktion als angekündigt (vgl. Urk. 6 S. 4). II. 1. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft (Urk. 5). Dagegen ist die Beschwerde bei der Strafkammer zulässig (Art. 310 Abs. 2 i. V. m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG/ ZH). Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage (Art. 396 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer bringt vor, dass ihm die angefochtene Verfügung am 17. Februar 2023 zugegangen sei (Urk. 2 S. 3). Ein entsprechender Empfangsschein findet sich nicht in den Akten (Urk. 12/1 ff.) bzw. ist nicht auffindbar (Urk. 49). Zugunsten des Beschwerdeführers ist von dem von ihm behaupteten Empfangsdatum auszugehen (vgl. hierzu statt vieler: GUIDON, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N 4 zu Art. 396 StPO m. w. H. sowie Urteil des Bundesgerichts 6B\_652/2013 vom 26. November 2013 E. 1.4.2), weshalb sich die Beschwerde vom 24. Februar 2023 als rechtzeitig erweist. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben vorliegend zu keinen Bemerkungen Anlass bzw. sind erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2. Zur Begründung der Nichtanhandnahme machte die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen und in Anwendung von Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO (i. V. m. Art. 309 Abs. 1 lit. a sowie Abs. 4 StPO; vgl. zur Kaskadenordnung der Bestimmungen insbes. das Urteil des Bundesgerichts 6B\_67/2022 vom 24. Oktober 2022 E. 2.3.1) geltend, dass kein Straftatbestand erfüllt sei bzw. sich kein hinreichender Tatverdacht für eine Nötigung (Art. 181 StGB), eine versuchte Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB), Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 Ziff. 1 StGB) oder einen versuchten Betrug (Art. 146 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB) ergebe (Urk. 5). Dagegen wendet der Beschwerdeführer im Wesentlichen ein, dass – ganz im Gegensatz zur Darstellung der Staatsanwaltschaft (Urk. 5 S. 2 ff.) – der Verdacht im Raum stehe, dass die Beschwerdegegnerin 1 mit ihrem Vorgehen

- 5 - ungerechtfertigte Leistungen von ihm erpresse bzw. ihm solche abnötige (Urk. 2 S. 5 ff.). Die Staatsanwaltschaft verkenne weiter den Schutzgehalt von Art. 304 StGB und setze sich nicht mit der Darstellung des Beschwerdeführers auseinander, wenn sie den Vorwurf der Irreführung der Rechtspflege mit Verweis auf die Rechtmässigkeit der einverlangten Umtriebsentschädigung verwerfe (Urk. 2 S. 8 f.). Nicht angefochten ist mithin – darauf wies auch die Beschwerdegegnerin 1 zutreffend hin (Urk. 29 S. 4) – die Nichtanhandnahme betreffend versuchten Betrug i. S. v. Art. 146 i. V. m. Art. 22 Abs. 1 StGB (Urk. 5 S. 4), weshalb der Entscheidung der Staatsanwaltschaft mangels Rüge in diesem Punkt Bestand hat (vgl. hierzu das Urteil des Bundesgerichts 6B\_1273/2019 vom 11. März 2020 E. 2.4.3). 3.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer machte weiter verschiedentlich geltend, dass er die Parkuhr am fraglichen 24. Dezember 2021 vorschriftsgemäss bedient und die gebuchte Parkzeit nicht überschritten habe. Das habe er auch der Beschwerdegegnerin 1 mitgeteilt. Die Beschwerdegegnerin 1 habe jedoch gegen ihn eine Strafanzeige wegen eines Verstosses gegen ein gerichtliches Verbot eingereicht bzw. mache nun "die Nichtbedienung der Parkuhr resp. die Überschreitung der Parkzeit gegenüber Strafbehörden geltend", obwohl das nicht zutreffe. Dies erfülle den Straftatbestand der Irreführung der Rechtspflege in optima forma. Wenn die Staatsanwaltschaft diesen Vorwurf nun unter Verweis auf die Rechtmässigkeit der Umtriebsentschädigung verwerfe, setze sie sich nicht mit dieser Darstellung des Beschwerdeführers auseinander und verkenne darüber hinaus den Schutzgehalt von Art. 304 StGB (Urk. 2 S. 4 sowie S. 8 f.; Urk. 16 S. 5; Urk. 36 S. 6). Die Beschwerdegegnerin 1 schloss sich hierzu den staatsanwaltschaftlichen Ausführungen an und bemerkte insbesondere, dass sie nicht wider besseres Wissen vorgegangen sein könne (Urk. 29 S. 4 f.).

#### **E. 4.2**

Richtig ist, dass die Beschwerdegegnerin 1 den Beschwerdeführer offenbar wegen des fraglichen, angeblichen Verstosses gegen das gerichtliche Verbot beim Stadtrichteramt Zürich verzeigte (Urk. 3/2 S. 2). Ebenso richtig ist, dass sich bislang keine Quittung in den Akten über den fraglichen Parkiervorgang vom 24. Dezember 2021 findet (Urk. 2 S. 4). Und schliesslich trifft es auch zu, dass es dem Beschwerdeführer nicht zum Nachteil gereichen kann, wenn er für die damals bezahlte Parkgebühr (offenbar) keine Quittung verlangt hat (Urk. 36 S. 6). Aus dem bislang fehlenden entsprechenden Nachweis lässt sich aber nicht – wie es der Beschwerdeführer mehrfach insinuiert (Urk. 2 S. 8 f.; Urk. 36 S. 6 f.) – unbesehen der Umkehrschluss ziehen, dass die Beschwerdegegnerin 1 wider besseres Wissen (Urk. 2 S. 8 f.) bzw. bösgläubig (Urk. 36 S. 3) Zuwendungen verlangt, von denen sie weiss, dass ihr diese nicht zustehen, und damit zusammen-

- 10 - hängende, indes unbegründete Strafanträge stellt. Wie sich nämlich aus der Einnahme des damals kontrollierenden Mitarbeiters der Beschwerdegegnerin 1 ergibt, zeigte sich dieser aufgrund der Informationen in der Parkkontrollapp überzeugt, dass ein Verstoß vorlag (Urk. 17/3 S. 5: "[...] Es ist aber sicher, dass der Herr nicht bezahlt hatte, weil es rot ist."; vgl. hierzu auch die Ausführungen der Beschwerdegegnerin 1 in Urk. 29 S. 4 f.). Daran ändern auch die relativierenden Ausführungen des Beschwerdeführers nichts (Urk. 16 S. 5).

#### **E. 4.3**

Unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer am fraglichen 24. Dezember 2021 tatsächlich (gänzlich oder zu lange) unberechtigterweise auf dem Areal des Hallenbads C. \_\_\_\_\_ parkierte oder nicht, kann der Beschwerdegegnerin 1 bei dieser Ausgangslage in subjektiver Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden. Wenn sie in guten Treuen von einem Verstoss gegen das gerichtliche Verbot ausgehen durfte, kann sie den Beschwerdeführer nicht wider besseres Wissen bei den Strafbehörden angezeigt haben. Der Straftatbestand der Irreführung der Rechts- pflege (Art. 304 StGB) entfällt damit, da er in subjektiver Hinsicht – entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers (Urk. 16 S. 5) – ein direktvorsätzliches Han- deln (Urteile des Bundesgerichts 6B\_179/2007 vom 27. Oktober 2007 E. 5.3 so- wie 6B\_1095/2015 vom 8. März 2016 E. 2.2 i. V. m. DELNON/RÜDY, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 4. Aufl. 2019, N 17 zu Art. 304 StGB) bzw. einen qualifi- zierten Vorsatz (Urteil des Bundesgerichts 6B\_499/2013 vom 5. September 2023 E. 2.1) voraussetzt.

## **E. 5**

Es ergibt sich damit insgesamt, dass es vorliegend an subjektiven Elemen- ten der beanzeigten Straftatbestände mangelt. Wie zuvor aufgezeigt, ist es damit nicht zu beanstanden, wenn die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme ver- fügte, weil die fraglichen Tatbestände eindeutig nicht i. S. v. Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO erfüllt sind bzw. sich aus der Strafanzeige kein hinreichender Tatverdacht ergab (Art. 309 Abs. 1 lit. a i. V. m. Abs. 4 StPO, Urk. 5 S. 4 f.). Weitere Gründe, welche für eine Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung sprechen bzw. weshalb diese unrichtig sein soll, brachte der Beschwerdeführer nicht vor und sind auch nicht ersichtlich. Die Beschwerde ist abzuweisen.

- 11 - III. 1. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerde- verfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist unter Berück- sichtigung von Bedeutung und Schwierigkeit des Falls (§ 17 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 lit. b–d GebV OG) sowie des angesichts der diversen Parteieingaben be- trächtlichen Aufwands auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Gebühr ist aus der geleis- teten Prozesskaution zu beziehen. Im Restbetrag ist die Kaution dem Beschwer- deführer nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Entscheids zurückzuer- statten, wobei allfällige Verrechnungsansprüche des Staates vorbehalten bleiben. 2. Anspruch auf eine Entschädigung hat der Beschwerdeführer infolge seines Unterliegens nicht (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 429 StPO). Die Beschwerdegegne- rin 1 liess sich im Beschwerdeverfahren einmalig mit einer sechsseitigen Eingabe vernehmen (Urk. 29 sowie Urk. 30/1–4). Für die damit verbundenen Aufwendun- gen ist sie grundsätzlich zu entschädigen. Da es sich bei sämtlichen in Frage ste- henden Delikten (Art. 146, Art. 156, Art. 181 sowie Art. 304 StGB) um Offizialde- likte handelt, trifft die Entschädigungspflicht nach der bundesgerichtlichen Recht- sprechung die Staatskasse (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Es sind die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu entschädigen (Art. 436 Abs. 1 i. V. m. Art. 432 Abs. 1 StPO). Der Rechtsvertreter der Beschwerdegegne- rin 1 legte eine Honorarnote ins Recht, welche einen Gesamtaufwand von Fr. 1'497.15 (inkl. MwSt. und Auslagen) ausweist (Urk. 30/4). Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass sich die Beschwerdegegnerin 1 gestützt auf die Verfügung der Kammer vom 26. Juni 2023 (Urk. 19) erst spät im Verfahren erst- mals äusserte. Die Verfügung erfolgte zur der Beschwerdegegnerin 1 freigestell- ten Duplik zur Replik des Beschwerdeführers vom 16. Juni 2023 (Urk. 16). Ent- sprechend sind für die Duplikeingabe der Beschwerdegegnerin 1 (Urk. 19) nur diejenigen Aufwendungen zu entschädigen, die als direkte Reaktion auf

Replik- ausführungen zu werten sind. Allgemeine Ausführungen und Argumente, die die Beschwerdegegnerin 1 bereits anlässlich ihrer Aufforderung zur ersten Stellung- nahme (Urk. 9) hätte einbringen können, es aber infolge ihres Säumnisses unter- liess, erscheinen dahingegen als verspätet, sind deswegen unbeachtlich und ent-

- 12 - sprechend auch nicht zu entschädigen (Urteile des Bundesgerichts 7B\_256/2023 vom 5. März 2024 E. 2.7 sowie 1B\_420/2013 vom 22. Juli 2014 E. 3.3, je m. w. H. [analogiter]). Eine tatsächliche Auseinandersetzung mit den Argumenten des Be- schwerdeführers findet in der Eingabe der Beschwerdegegnerin 1 vom 20. Juli 2023 einzig über knapp 1 ¾ Seiten statt (Urk. 29 S. 3 a. E.– 6). In Anwendung von § 19 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 AnwGebV OG erscheint hierfür eine pauschale Ent- schädigung von Fr. 600.– (zzgl. MwSt. und inkl. Auslagen) als angemessen. Die Beschwerdegegnerin 1 ist entsprechend zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.